

Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis für den Hundehalter

Alle Prüfungen und Wettkämpfe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Die Art der Vorführung und deren Beurteilung ist nachstehend genauer beschrieben. Die Vorschriften sind für alle Beteiligten bindend und alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis für den Hundehalter ist für alle Hunde bindend, die nach irgend einer Prüfungsordnung oder Wettkampfordnung oder einem anderen Reglement des ÖKVs oder der FCI eine weitere Prüfung ablegen wollen oder an einem Wettkampf teilnehmen wollen. Die Prüfung darf von allen vom ÖKV ernannten Leistungsrichtern für Schutz- und Gebrauchshunde, Wesensrichtern, Breitensportrichtern, Obediencerichtern und Rettungshunderichtern beurteilt werden.

Die Veranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter, wodurch eine Veranstaltungsgenehmigung des ÖKVs, bzw. einer dazu berechtigten Verbandskörperschaft des ÖKVs vorliegen muss. Die Mitgliedsverbände sind an diese Rahmenbedingungen gebunden.

Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie den Sachkundenachweisvortrag eines dem ÖKV angehörenden Mitgliedsvereines besucht haben, oder die den behördlichen Sachkundenachweis vorlegen. Für Hundehalter, die bereits mit anderen Hunden eine Begleithundeprüfung, oder Schutzhundeprüfung, oder Fährtenhundeprüfung, oder Agilityprüfung, oder Obedienceprüfung, oder Rettungshundeprüfung, oder Jagdhundeprüfung, oder Therapiehundepfung abgelegt haben, entfällt diese Nachweispflicht.

Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Größen. Das Zulassungsalter beträgt zwölf Monate. Um diese Prüfung durchführen zu können, müssen mindestens 4 Hunde bei der Prüfung vorgeführt werden, wobei die Prüfung mit Prüfungen anderer Sparten kombiniert werden kann. Analog zu anderen Prüfungen wird diese Prüfung mit 2 Sparten gewertet, sodass von einem Leistungsrichter an einem Prüfungstag maximal 18 Hunde bewertet werden dürfen.

Unbefangenheitsprobe

Vor der Zulassung zur BH-Prüfung sind die gemeldeten Hunde einer Unbefangenheitsprobe zu unterziehen, bei der auch die Identität durch Kontrolle der Tätowiernummer und/oder Chip-Nummer erfolgt. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Startberechtigung in einer Prüfung. Die Beurteilung der Unbefangenheit erfolgt auch während der gesamten Prüfung. Hunde, die bereits die Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, sind vom weiteren Prüfungsverlauf auszuschließen. Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheitsprobe bestanden hat, im Laufe der Prüfung Wesensmängel, kann der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung ausschließen und muss im Leistungsheft den Vermerk – „Unbefangenheitsprobe/Verhaltenstest nicht bestanden“ – eintragen.

Bewertung

Hunde, die im Teil A nicht die erforderlichen 70 % der Punkte erreichen, werden nicht zur Prüfung in den Verkehrsteil auf öffentliche Gelände mitgenommen.

Am Ende der Prüfung werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vom Richter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Teil A 70 % der zu erreichenden Punkte und im Teil B die Übungen vom LR als ausreichend erachtet wurden.

Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfall an keine Fristen gebunden. Jedes Prüfungsergebnis ist unabhängig vom Erfolg der Prüfung in das Leistungsheft einzutragen.

A) Begleithundeprüfung auf dem Übungsplatz

Gesamtpunktezahl 60

Jede Einzelübung beginnt und endet mit der Grundstellung. Der Hund sitzt auf der linken Seite gerade neben seinem HF mit dem rechten Schulterblatt in Kniehöhe. Das Einnehmen der Grundstellung ist zu Beginn jeder Übung nur einmal erlaubt. Die Endgrundstellung der vorhergehenden Übung kann als Ausgangsgrundstellung der folgenden Übung verwendet werden. Körperhilfen des HF sind nicht gestattet, werden sie angewandt, erfolgt ein Punkteabzug. Das Mitführen von Motivationsgegenständen oder Spielgegenständen, sowie das offensichtliche Mitführen von Futter ist nicht gestattet. Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dies vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen. Lässt eine Behinderung des Hundeführers das Führen des Hundes an der linken Seite des Hundeführers nicht zu, so darf der Hund analog an der rechten Seite geführt werden. Ist der Hundeführer auf einen Rollstuhl angewiesen, kann der Hund auch neben einem Rollstuhl geführt werden.

Der Leistungsrichter gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Alles weitere, wie Wendungen, Halt, Wechseln der Gangart usw. wird ohne Anweisung des Leistungsrichters ausgeführt. Es ist jedoch dem Hundeführer gestattet, diese Anweisungen vom Prüfungsleiter zu erfragen.

Das Loben des Hundes ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Zwischen Lob und Neubeginn ist ein deutlicher Zeitabstand (mindestens ca. 3 Sekunden) einzuhalten. Zwischen den Übungen muss der Hund bei Fuß geführt werden.

1. Leinenführigkeit (15 Punkte)

Empfohlenes Hörzeichen „Fuß“, wobei jedes andere Hörzeichen erlaubt ist, jedoch muss für das Angehen jeweils das selbe Hörzeichen gegeben werden.

Von der Grundstellung aus hat der am tierschutzgerechten handelsüblichen Halsband oder Brustgeschirr angeleinte Hund seinem Hundeführer auf das Hörzeichen für Angehen freudig zu folgen. Das Halsband darf nicht auf Zug gestellt sein und muss locker am Hals anliegen.

Zu Beginn der Übung hat der Hundeführer mit seinem Hund 40 bis 50 Schritte geradeaus zu gehen, ohne zu halten, eine Kehrtwendung zu machen und nach 10 bis 15 Schritt den Laufschrift und den langsamen Schritt zu zeigen, mindestens jeweils 10 Schritte. In der normalen Gangart sind mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuführen. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken Seite des HF zu bleiben. Er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen. Die Kehrtwendung ist vom HF als Linkskehrtwendung zu zeigen.

Nur beim Angehen und beim Wechsel der Gangart, sowie bei den Richtungsänderungen ist dem Hundeführer ein Hörzeichen gestattet. Bleibt der Hundeführer stehen, hat der Hund sich schnell ohne Einwirkung des Hundeführers zu setzen. Der Hundeführer darf hierbei seine Grundstellung nicht verändern und insbesondere nicht an den eventuell abseits sitzenden Hund herantreten. Die Führerleine ist während des Führens in der linken Hand zu halten und muss locker durchhängen. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer mit seinem Hund durch eine Gruppe von mindestens vier Personen. Der Hundeführer hat in der Gruppe mindestens einmal, und zwar zwischen den Personen zu halten. Die Gruppe hat sich am Stand zu bewegen.

Zurückbleiben, Vordrängen, seitliches Abweichen des Hundes, sowie zögerndes Verharren des Hundeführers bei Wendungen sind fehlerhaft.

Gruppe

Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Leinenführigkeit zu zeigen. Dabei muss jeweils mindestens einmal links und einmal rechts (z.B. in Form einer 8) um Personen gegangen werden. Es ist mindestens einmal je Durchgang in der Nähe einer Person anzuhalten. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu verlangen. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

Kehrtwendung (180 Grad)

Die Durchführung der Kehrtwendung ist auf zwei Arten gestattet, muss aber jeweils als Linkskehrtwendung gezeigt werden. Hierbei kann der Hund hinten um den Hundeführer herumgehen, oder die Kehrtwendung mit dem Hundeführer als Links-Wendung (Hund bleibt an der linken Seite des Hundeführers) zeigen.

2. Freifolge (15 Punkte)

Nach der Gruppe nimmt der Hundeführer mit seinem Hund die Grundstellung ein. Der Hund wird abgeleint, wobei die Leine entweder von der linken Schulter zur rechten Hüfte umgehängt wird oder in die rechte Tasche gesteckt wird. Auf das Hörzeichen zum Angehen soll der Hund dem Hundeführer freudig und willig an der linken Seite auf eine Distanz von 30 Schritten auf einer Geraden folgen. Vorprellen, nachhängen oder seitliches Abweichen entwerten die Übung. Falls der Hund wegläuft, ist dem Hundeführer ein dreimaliges Hörzeichen zum Kommen erlaubt und die Übung wird fortgesetzt. Kommt der Hund auf dreimaliges Rufen nicht zurück, ist die Prüfung abzubrechen.

3. Sitzübung (10 Punkte)

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund geradeaus. Nach 10 bis 15 Schritten hat sich der Hund auf ein Hörzeichen (empfohlenes HZ „Sitz“) schnell zu setzen. Der Hundeführer legt die Leine ab und entfernt sich vom Hund 20 Schritte, bleibt stehen und geht auf Anweisung des Leistungsrichters zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite Grundstellung ein. Wenn der Hund anstatt zu sitzen, sich legt oder stehen bleibt, werden hierfür 5 Punkte abgezogen.

4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen (10 Punkte)

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund geradeaus. Nach 10 bis 15 Schritten hat sich der Hund auf das Hörzeichen für Hinlegen (empfohlenes HZ „Platz“) schnell hinzulegen. Der Hund wird abgeleint und der

Hundeführer entfernt sich in gerader Richtung 20 Schritte vom Hund und bleibt stehen und dreht sich zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Richters wird der Hund vom Hundeführer gerufen. Der Hund darf entweder vor dem Hundeführer sitzen und wird anschließend mittels Hörzeichen in die Grundstellung genommen oder darf gleich in die abschließende Grundstellung gehen. Beide Varianten sind erlaubt.

Bleibt der Hund stehen oder setzt sich, kommt jedoch einwandfrei heran, so werden 5 Punkte abgezogen.

5. Ablegen des Hundes unter Ablenkung (10 Punkte)

Zu Beginn der Unterordnung eines anderen Hundes legt der Hundeführer seinen Hund an einem vom Leistungsrichter angewiesenen Platz aus der Grundstellung ab. Der liegende Hund wird abgeleint und die Leine vom Hundeführer mitgenommen. Beim liegenden Hund dürfen auch keine anderen Gegenstände liegen bleiben. Der Hundeführer entfernt sich auf Anweisung des Leistungsrichters 10 Schritte in gerader Richtung vom abgelegten Hund, dreht sich zu seinem Hund um und bleibt still stehen. Während der Ablage hat der Hund ruhig liegen zu bleiben. Auf Richteranweisung, nach Beendigung der Übung 4. des zweiten Hundes, geht der Hundeführer zu seinem Hund, stellt sich auf die rechte Seite des Hund, nimmt diesen mit Hörzeichen für Aufsitzen in Grundstellung und leint ihn an. Ein Hund, der die eingenommene Position um mehr als 3 Meter verlässt, hat die Übung nicht bestanden.

Unruhiges Verhalten des Hundeführers, sowie andere versteckte Hilfen sind fehlerhaft.

Ein Hund, der bei den Übungen 1 bis 5 nicht mindestens 70 % (42 Punkte) erreicht, scheidet von der weiteren Prüfung aus.

B) Prüfung im Verkehr

Allgemeines

Die nachfolgenden Übungen finden außerhalb des Übungsgeländes in einem geeigneten Umfeld innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt. Der Leistungsrichter legt mit dem Prüfungsleiter fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung dieses Teiles der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden.

Punkte werden für die einzelnen Übungen des Teiles B nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund maßgeblich.

Die nachfolgend beschriebenen Übungen sind Anregungen und können durch den Leistungsrichter individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Leistungsrichter ist berechtigt bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.

Prüfungsablauf

1. Begegnung mit Personengruppe

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Leistungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung.

Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers an lose hängender Leine – mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführers – willig folgen.

Dem Fußgänger- oder Fahrradverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

Auf seinem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund hat sich neutral und unbeeindruckt zu zeigen. Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund auf Anweisung durch den Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und hat sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

2. Begegnung mit Radfahrern

Der angeleinte Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen gegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet.

Der angeleinte Hund hat sich den Radfahrern gegenüber neutral und unbefangen zu zeigen.

3. Begegnung mit Autos

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während der Hundeführer und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird heruntergedreht und der Hundeführer um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführers zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zu zeigen.

4. Begegnung mit Joggern oder Inline Scatern

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund einen ruhigen Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu verringern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger dem Hund und Hundeführer entgegen und laufen an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit abzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in Sitz- oder Platzposition bringt.

Statt der Jogger können auch ein oder zwei Inline Scater Hund und Hundeführer überholen oder ihnen entgegen kommen.

5. Begegnung mit anderen Hunden

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes und Hundeführers hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen für Fußgehen wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

6. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit angeleintem Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führerleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich außer Sicht.

Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen.

Während der Abwesenheit des Hundeführers geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleinten Hund in der seitlichen Entfernung von etwa fünf Schritten am Prüfungshund vorbei.

Der alleingelassene Hund hat sich während der Abwesenheit des Führers ruhig zu verhalten. Den vorbeigeführten Hund (keine Raufer verwenden) hat er ohne Angriffshandlung (starkes Zerren an der Leine, andauerndes Bellen) passieren zu lassen. Auf Richteranweisung wird der Hund wieder abgeholt.

In der Durchführung der Prüfung kann der amtierende Leistungsrichter variieren.